



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde


Tübingen 20.02.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 35-3/4283.53/LRA RT

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Widerspruchsverfahren - Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**
Ihr Widerspruch vom 24.11.2019 gegen die Entscheidung des LRA Reutlingen vom
05.11.2019, Az.: 24/2-5470-ha

aufgrund Ihres Widerspruchs vom 24.11.2019 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Ihre Anfrage nach dem VIG ist am 24.09.2019 über die Internetplattform fragden-staat.de beim Landratsamt Reutlingen (LRA RT), Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingegangen.

Sie beantragten die Herausgabe der folgenden Informationen:

Den Zeitpunkt aller lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen der letzten fünf Jahre im Betrieb: E-Center, Emil-Adolff-Straße 21, 72760 Reutlingen. Falls es hierbei zu Beanstandungen kam, beantragten Sie ebenfalls die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte in elektronischer Form, per E-Mail.

Daraufhin wurde das von Ihnen benannte Lebensmittelunternehmen vom LRA RT hierzu angehört. Das Lebensmittelunternehmen hat der Informationsgewährung zugestimmt, allerdings nur im Rahmen der Akteneinsicht.

Das LRA RT entschied am 05.11.2019, Ihnen den Informationszugang zu gewähren, aber nicht durch Zusendung per E-Mail sondern durch Akteneinsicht im LRA RT. Das LRA RT begründet seine Entscheidung damit, dass Sie in der Zeit vom April 2019 bis September 2019 insgesamt 20 Auskünfte zu sämtlichen Betrieben im Stadtkern Reutlingen gestellt haben und in diesem Zuge die erlangten Informationen auf der Internetplattform fragdenstaat.de veröffentlicht haben.

Am 11.11.2019 legten Sie gegen diese Entscheidung Widerspruch ein und begründeten diesen mit Schreiben vom 24.11.2019 im Wesentlichen damit, dass Sie den gewünschten Informationszugang per E-Mail begehrt hätten. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 VIG könne die informationspflichtige Stelle lediglich aus wichtigem Grund von der beantragten Art der Informationsgewährung abweichen. Der wichtige Grund sei aus Ihrer Sicht nicht gegeben. Des Weiteren legen Sie dar, dass Sie bei Ihren vergangenen Abfragen nicht sämtliche Betriebe abgefragt hätten, sondern nur solche, bei denen Sie schon einkaufen waren oder planen dort einzukaufen bzw. einzukehren. Die Stadt Reutlingen sei Ihre Heimatstadt und Sie würden deshalb dort regelmäßig die Läden des Einzelhandels und die lokale Gastronomie nützen.

Des Weiteren bezeichnen Sie sich als Sachverwalter der Allgemeinheit, da Sie durch die Veröffentlichungen auf der Internetplattform fragdenstaat.de anderen Verbrauchern eine fundierte Kaufentscheidung ermöglichen.

Das LRA RT legte dem Regierungspräsidium Tübingen (RPT) den Widerspruch vor nachdem es diesem nicht abhelfen konnte.

Wegen weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akte des LRA RT verwiesen, die dieser Entscheidung zugrunde liegt.

II.

Der Widerspruch wurde form- und fristgerecht erhoben. Er ist jedoch nicht begründet, die Entscheidung des LRA RT verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Die Entscheidung des LRA RT, Ihnen den Informationszugang per Akteneinsicht in der Behörde anstatt durch Übermittlung per E-Mail zu gewähren, ist rechtmäßig.

Nach § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang grundsätzlich durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird – wie in Ihrem Fall - eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Daneben ist die Behörde gemäß § 4 Abs. 4 VIG verpflichtet, einen rechtsmissbräuchlich gestellten Antrag abzulehnen. Ein Ermessen steht ihr dabei nicht zu. Von einem rechtsmissbräuchlich gestellten Antrag ist unter anderem auszugehen, falls es dem Antragsteller in Wahrheit gar nicht um die nachgefragten Daten geht, sondern ein anderes, verborgenes Ziel verfolgt, das verfahrensfremden oder –widrigen Zwecken dient und damit den Informationsanspruch sinnwidrig instrumentalisiert (Zipfel/Rathke LebensmittelR/Heinicke, 174. EL Juli 2019, VIG § 4 Rn. 33 ff.).

Als „wichtiger Grund“ i.S.d. § 6 Abs. 1 VIG kommt unter anderem ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand in Betracht. Darunter sind sämtliche Umstände auf Seiten der informationspflichtigen Stelle zu verstehen, die eine Auskunftserteilung in der vom Antragsteller erwünschten Form für die informationspflichtige Stelle unzumutbar machen und eine Abweichung den Informationszugangsanspruch des Antragstellers nicht wesentlich schmälert (BeckOK, Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 26. Edition, Stand 01.11.2019 zu § 3 UIG Rn. 23 und 26). Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit sowie die Verweisung auf eine andere Zugangsart/-mittel, die eine gleiche Informationseignung besitzt, hat die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen (vgl. etwa BVerwG NVwZ 2010, 189 (194)).

Sie haben unter Berufung auf das VIG in dem kurzen Zeitraum von April 2019 bis September 2019 insgesamt bereits 20 Auskünfte zu Restaurants und Lebensmittelbetrieben im Stadtkern Reutlingen beantragt. Auf ein Jahr geschätzt kommen damit auf Sie als Einzelperson ca. 40 Auskunftsansprüche zusammen. Dies kann so nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen und bedeutet für das LRA RT einen massiven Mehraufwand, der Personal bindet, das an anderer wichtiger Stelle fehlt. Aufgrund dieser Vielzahl an Anfragen ist der Arbeitsaufwand für die informationspflichtige Stelle bei einer Informationsherausgabe vor Ort durch Akteneinsicht wesentlich geringer, und dies sogar bei gleicher Informationseignung. Weiter steht zu befürchten, dass Sie auch weiterhin weit überdurchschnittlich häufig derartige Auskunftsanträge in großer Anzahl stellen werden, so dass durch die Akteneinsicht auch zukünftig deutlich weniger Verwaltungsaufwand entstehen wird. Das Aufbereiten, Einscannen und Zusenden der von Ihnen gewünschten Informationen in sehr großem

Umfang bleibt dadurch dem LRA RT erspart. Weiter muss im Rahmen der Ermessensentscheidung beachtet werden, dass nur durch diese andere Art der Informationsgewährung eine Befriedung mit dem betroffenen Lebensmittelunternehmer erreicht werden konnte. Ohne diese Entscheidung des LRA RT wäre der Betroffene faktisch gezwungen gewesen ein gerichtliches Eilverfahren anzustrengen. Auch dies hätte für das LRA RT einen deutlichen Mehraufwand bedeutet. In Anbetracht Ihrer Vielzahl an Anfragen muss hiervon auch zukünftig immer wieder ausgegangen werden.

Neben der Tatsache, dass Sie weit überdurchschnittlich viele Anträge gestellt haben und aller Voraussicht nach noch stellen werden, kommt als weitere Besonderheit hinzu, dass Sie mehrere hundert Kilometer von Reutlingen entfernt wohnen (in [REDACTED]). Und genau diese besondere Kombination aus einer Vielzahl von Anfragen betreffend einen Ort, der weit von Ihrem Wohnort entfernt ist, lässt hier ein Abweichen von der konkret gewählten Form der Zugangsart zu.

Die Vielzahl Ihrer Anfragen binnen kurzer Zeit lassen berechnete Zweifel an der Ernsthaftigkeit Ihrer gestellten Anträge beim LRA RT zu. Es liegt nahe anzunehmen, dass Sie andere Ziele mit Ihren Anfragen verfolgen. Sie bezeichnen sich selbst zwar als Sachverwalter der Allgemeinheit, indem Sie Ihre erlangten Informationen auf der Internetplattform fragdenstaat.de veröffentlichen und somit anderen Verbrauchern eine informierte Kaufentscheidung ermöglichen möchten, machen aber nicht deutlich, warum es dazu genau in Reutlingen einer Vielzahl von Anfragen bedarf. Es erscheint mit Blick auf Ihren Wohnort daher nicht nachvollziehbar, dass Sie alleine in Ihrem Interesse als Verbraucher bzw. im Interesse aller Verbraucher handeln. Wäre Letzteres der Fall müssten Sie eigentlich tausende von Anfragen im ganzen Bundesgebiet stellen. Unabhängig davon, dass dies auch als missbräuchlich zu werten wäre, ist zu beachten, dass die Lebensmittelüberwachung behördlicherseits erfolgt und mit § 40 Abs. 1a LFGB (Veröffentlichung von Verstößen im Internet) sogar ein öffentliches Medium zur Verfügung steht. Es bedarf also keiner Sachverwalter der Allgemeinheit, die mit einer Vielzahl von zufälligen Anfragen die Arbeit der Behörden nachhaltig und willkürlich beeinträchtigen.

Ihr Interesse an der begehrten Information begründen Sie weiter damit, dass Sie regelmäßig in Reutlingen zu Besuch seien. Daher ist es für Sie zumutbar, den Akteneinsichtstermin mit Ihrem nächsten Besuch in Ihrem Heimatort zu verbinden. Dadurch würden Sie die Ernsthaftigkeit Ihrer Auskunftsanträge belegen.

Die Vermischung aus einer Vielzahl von Anfragen zu Lebensmittelbetrieben in einem weit entfernten Ort lässt folglich die Anfrage in Ihrem Fall zu einem besonderen Einzelfall werden, bei dem aus diesem Zusammenspiel ausnahmsweise ein wichtiger Grund für eine andere Art der Informationsweitergabe erfolgt. Es handelt sich hierbei

um eine Mischung aus missbräuchlicher Antragstellung nach § 4 Abs. 4 VIG und gewichtigen Gründen entsprechend § 6 Abs. 1 S. 2 VIG.

Das vollständige Gewähren aller Informationen, jedoch nur vor Ort in der informationspflichtigen Behörde, ist vorliegend gerechtfertigt. Ihr Informationsanspruch wird dadurch nicht beeinträchtigt. Andererseits wird aber auch dem besonderen Einzelfall genüge getan. Dies stellt auch keine Ungleichbehandlung dar, weil auch bei einem so häufig Anfragenden aus der näheren Umgebung die Informationsweitergabe mittels Akteneinsicht erfolgen würde.

Insgesamt war unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte der Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des LRA Reutlingen in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

